

Tarifliste übrige Gemeinden

Betreuung in Tagesfamilien TAFA

gültig ab 1. März 2020

Der Mindestbetreuungsumfang beträgt 4 Std. pro Woche.

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz kann nicht geltend gemacht werden.

Informationen bezüglich Unterstützungsbeiträge der Gemeinden entnehmen Sie bitte dem Anhang der Regionalkonferenz Hochdorf.

Tarife

Stundentarif:	Fr. 12.80 pro Kind u. Betreuungsstunde
Wartegeld (auf Wunsch möglich):	Fr. 1.00 pro Kind u. Stunde
Übernachtung:	Fr. 20.00 pro Kind u. Nacht
Wochenend-Zuschlag: (Samstag, Sonntag und Feiertag)	Zusätzlich zur effektiven Betreuungszeit pauschal Fr. 20.00 pro Familie u. Tag
Autokilometer-Spesen:	Fr. 0.65 pro km

Mahlzeiten	Kinder 0 - 4 Jahre	Kinder 5 - 8 Jahre	Kinder 9 - 10 Jahre	Kinder ab 11 Jahren
Frühstück	Fr. 1.50	Fr. 2.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00
Znüni	Fr. 1.00	Fr. 1.00	Fr. 1.00	Fr. 1.00
Mittagessen	Fr. 3.00	Fr. 5.00	Fr. 6.00	Fr. 8.00
Zvieri	Fr. 1.50	Fr. 2.00	Fr. 2.50	Fr. 3.00
Nachtessen	Fr. 2.50	Fr. 3.50	Fr. 4.00	Fr. 5.00

Anhang der Regionalkonferenz Hochdorf

Unterstützungsbeiträge der Gemeinden ab 1. August 2014

Für die Kinderbetreuung werden von den Einwohnergemeinden Aesch, Altwil, Ballwil, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch, Hohenrain, Inwil, Römerswil und Schongau nachfolgende Unterstützungsbeiträge gewährt. Bei der Berechnung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Brutto-Einkommen (gem. Steuererklärung, Ziff. 199) und 20% des steuerbaren Vermögens.

Unterstützungsbeiträge der Gemeinden können Eltern oder Elternteile geltend machen, die ausserfamiliäre oder ausserschulische Betreuung beanspruchen auf Grund:

- einer Erwerbsarbeit
- einer berufsbezogenen Weiterbildung
- gesundheitlicher und psychischer Probleme (Arztzeugnis)

Stufe	Brutto-Einkommen (gem. Steuererklärung Ziff. 199) + 20% des steuerbaren Vermögens				Beitrag der Gemeinde pro Kind u. Betreuungsstunde
1	Fr.	0.00	bis	Fr. 42'000.00	Fr. 5.50
2	Fr.	42'001.00	bis	Fr. 48'000.00	Fr. 5.00
3	Fr.	48'001.00	bis	Fr. 54'000.00	Fr. 4.50
4	Fr.	54'001.00	bis	Fr. 60'000.00	Fr. 3.50
5	Fr.	60'001.00	bis	Fr. 66'000.00	Fr. 2.50
6	Fr.	66'001.00	bis	Fr. 70'000.00	Fr. 1.00
7	Fr.	70'001.00	bis	Fr. 100'000.00	Fr. 0.00
8	Fr.	100'001.00	Keine Geschwister-Reduktion		Fr. 0.00

Bis Fr. 100'000 wird ab 2 Kindern ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

Die einkommens- und vermögensabhängigen Unterstützungsbeiträge gelten nur für Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil den gesetzlich geregelten Wohnsitz in einer der Anschlussgemeinden haben.

Konkubinatspaare die seit zwei und mehr Jahren zusammenleben oder Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern werden wie Ehepaare eingestuft.

Die Betreuung durch Grosseltern, Geschwister oder Tanten und Onkel gilt als Verwandtenunterstützung und wird in der Regel durch die Gemeinden nicht finanziell unterstützt.

Geltendmachung der Unterstützungsbeiträge der Gemeinden

Nach Erhalt der Anmeldung für einen Betreuungsplatz durch die Eltern stellt Chenderhand bei der zuständigen Wohngemeinde einen Antrag auf Unterstützungsbeiträge.

Bis die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind und von der Wohngemeinde der Entscheid für einen Unterstützungsbeitrag vorliegt, verrechnet Chenderhand den vollen Stundentarif.

Bei Anspruch auf Unterstützungsbeiträge werden diese von Chenderhand direkt mit dem Stundentarif verrechnet.